



Regierungsrat

Luzern, 02. Juni 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 646**

Nummer: A 646
Protokoll-Nr.: 686
Eröffnet: 27.01.2015 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Kunz Urs und Mit. über das rothenhafte Erscheinen des Schwarzwildes und die Auswirkungen für den Kanton Luzern**A. Wortlaut der Anfrage**

Die Schwarzwildbestände haben sich in grossen Teilen Europas, aber auch in der Schweiz, in den letzten 50 Jahren extrem entwickelt. Nicht zuletzt fand diese Entwicklung auch wegen der vermehrten Futtermaisproduktion der Landwirtschaft statt. Waren es bis jetzt nur Einzeltiere, hat Ende 2014 eine kopfstärke Rotte (8–12 Stück) den Zugang zum Kanton Luzern gefunden.

Was für die Artenvielfalt und die Jagdstrecke eine Bereicherung darstellt, bereitet den Landwirten aus Erfahrung von andern Kantonen grosse Sorgen. Die zu erwarteten Flurschäden werden zur Herausforderung für die Jagdverwaltung, die Landwirte und die Jäger.

Ich bitte die Regierung, mir in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hat sich das Schwarzwildvorkommen in den letzten 50 Jahren im Kanton Luzern und in der gesamten Schweiz entwickelt? Spielt in diesem Zusammenhang das vorhandene Nahrungsangebot nachweisbar eine Rolle?
2. Hat das Erscheinen der Rotte im Winter 2014 einen Zusammenhang mit den Wildübergängen bei Autobahnen? Wenn ja, mit welchen?
3. Der Kanton Luzern besitzt seit 2005 ein Wildschweinkonzept. Ist dieses noch aktuell, oder muss es den neuen Gegebenheiten angepasst werden? Ist dabei eine Anpassung der Schon- und Jagdzeiten erforderlich?
4. Für Schäden durch Wildschweine muss der Kanton Luzern laut Gesetz 50 Prozent der Kosten übernehmen. Beabsichtigt der Kanton, diesen Teiler anzupassen?
5. Im Kanton Solothurn entfällt eine Entschädigungspflicht für Wildschäden, wenn der Geschädigte ihm zumutbare Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat. Kann sich die Regierung für den Kanton Luzern eine solche Regelung auch vorstellen?
6. Nach Revision der kantonalen Jagdverordnung 2013/14 bedürfen Jagdhunde, die zur Schwarzwildjagd eingesetzt werden, einer Prüfung. Weder im Kanton Luzern noch in der übrigen Schweiz gibt es eine solche Prüfungsanlage. Wie gedenkt die Regierung, eine solche Prüfung zu organisieren?
7. Wildschweine sind Überträger der KSP (Klassische Schweinepest) und ASP (Afrikanische Schweinepest) und anderer Krankheiten. Dies macht vor allem den Landwirten in unserem Kanton grosse Sorge, da sehr viele Betriebe unseres Kantons sich auf die Schweinezucht- oder mast spezialisiert haben. Im Februar 2014 war die ASP vor der Grenze zu Deutschland in Polen. Welche Massnahmen sind aus wildbiologischer oder veterinärmedizinischer Sicht zu treffen, um eine Ausbreitung der ASP in der Schweiz oder im Kanton Luzern zu verhindern?
8. Welche Massnahmen zur Verhinderung des ASP- oder KSP-Ausbruchs sind für die Jagd vorgesehen, und wie sind diese in der Praxis zu bewerkstelligen?

9. Plant die Regierung dazu eine Anpassung der Jagdgesetzgebung, und wenn ja, welche Themenbereiche sollen in die Revision aufgenommen werden (Wildschäden, Grossraubwild usw.)?
10. Wird Revierjagd Luzern bei einer allfälligen Überarbeitung mit einbezogen?

Kunz Urs
Schmid Bruno
Kaufmann Pius
Dissler Josef
Peyer Ludwig
Roos Willi Marlis
Furrer Sepp
Lichtsteiner-Achermann Inge
Odermatt Markus
Zurkirchen Peter
Roth Stefan

Oehen Thomas
Wismer-Felder Priska
Marti Urs
Aregger André
Stöckli Ruedi
Graber Toni
Winiger Fredy
Troxler Jost
Gisler Franz
Knecht Willi

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie hat sich das Schwarzwildvorkommen in den letzten 50 Jahren im Kanton Luzern und in der gesamten Schweiz entwickelt? Spielt in diesem Zusammenhang das vorhandene Nahrungsangebot nachweisbar eine Rolle?

Die schweizerische Jagdstatistik zeigt eine starke Zunahme beim erlegten Schwarzwild. Während in den 1980er Jahren gesamtschweizerisch jährlich rund 500 Wildschweine erlegt wurden, waren es in den letzten zehn Jahren bereits jährlich rund 6000 Stück. Es wird allgemein vermutet, dass einerseits die zunehmende Häufung von Mastjahren (Jahre mit maximaler Samenproduktion) bei Eiche und Buche sowie vermehrte milde Winter zu diesem starken Populationswachstum beitragen. Im Kanton Luzern wurden in den letzten Jahrzehnten nur vereinzelte Wildschweine nachgewiesen oder erlegt. Das Vorkommen von Rotten wurde im Winter 2014/2015 erstmals festgestellt.

Zu Frage 2: Hat das Erscheinen der Rotte im Winter 2014 einen Zusammenhang mit den Wildübergängen bei Autobahnen? Wenn ja, mit welchen?

Die vom Bund beschlossene und erwünschte Wiederherstellung der Wildtierkorridore mit Hilfe von Wildtierüber- oder -unterführungen soll terrestrischen Wildtieren die Möglichkeiten zur Ausbreitung und zum Genaustausch in der Schweiz geben. Dies gilt für alle Arten unabhängig von ihrem Konfliktpotential, also für Baumarder, Feldhase, Reh, Rothirsch und eben auch Wildschwein. Aufgrund der Abklärungen mit den Nachbarkantonen ist davon auszugehen, dass eine oder mehrere Rotten die A1 bei der Unterführung in der Nähe der Raststätte Gunzgen querten, sich im Sommer in den Kantonen Solothurn und Aargau aufhielten und anschliessend in den Kanton Luzern wechselten. Prinzipiell kann der Kanton Luzern aber auch über den Kanton Bern besiedelt werden. Da weitere Korridore saniert werden, können in absehbarer Zeit Wildschweine auch aus anderen Regionen in den Kanton Luzern einwandern (z.B. Suhre- und Seetal).

Zu Frage 3: Der Kanton Luzern besitzt seit 2005 ein Wildschweinkonzept. Ist dieses noch aktuell, oder muss es den neuen Gegebenheiten angepasst werden? Ist dabei eine Anpassung der Schon- und Jagdzeiten erforderlich?

Das Wildschweinkonzept von 2005 zeigt die grundsätzlich möglichen Szenarien auf und nennt für jedes Szenario die notwendigen Massnahmen. Das Konzept ist aktuell und muss

nicht angepasst werden. Allerdings müssen die darin aufgeführten Massnahmen konkretisiert werden. Der Kanton Luzern befindet sich gemäss Konzept aktuell im Szenario 1 "Einwanderungsphase und unproblematische Schadenssituation". Die dazu aufgelisteten Massnahmen können nun in der nächsten Zeit eingeleitet und detaillierter ausgearbeitet werden. Dabei geht es beispielsweise darum, das Lebensraumpotenzial zu definieren, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, Jagdmöglichkeiten aufzuzeigen, Fütterungen zu verbieten, die Schadensabschätzung neu aufzubauen oder die Frage der Wildschadenvergütung anzupassen. Die Obmänner der Jagdgesellschaften wurden im März 2015 über die gesetzlichen Rahmenbedingungen informiert.

Die Jagdzeiten des Kantons Luzern für Schwarzwild richten sich nach dem eidgenössischen Recht. Sie sind bereits maximal ausgeschöpft, sodass eine weitere Lockerung nicht möglich ist.

Zu Frage 4: Für Schäden durch Wildschweine muss der Kanton Luzern laut Gesetz 50 Prozent der Kosten übernehmen. Beabsichtigt der Kanton, diesen Teiler anzupassen?

Gemäss § 49 Abs. 3 des Kantonalen Jagdgesetzes ist der Schaden, der von Wildschweinen verursacht wird, je zur Hälfte durch die kantonale Jagdkasse und die Jagdgesellschaft zu bezahlen. Die Entschädigung entfällt, wenn der Geschädigte die zumutbaren oder die von der Revierkommission empfohlenen Vorkehrungen nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten hat oder wenn die Schadenssumme unter 100 Franken liegt (§ 49 Abs. 2 JG). In Härtefällen kann der Kanton auch ohne Bestehen einer Rechtspflicht aus der kantonalen Jagdkasse einen angemessenen Beitrag an den entstandenen Schaden leisten (§ 51 JG).

Diese geltende Wildschadensregelung ist nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss, insbesondere was den Verteiler, die Haftung, die Festlegung einer maximalen Grenze sowie das Verfahren der Schadenverhütungsmassnahmen und der Schadensabschätzung betrifft. Die Revisionsarbeiten werden in den kommenden Jahren, sobald es die personellen Ressourcen zulassen, an die Hand genommen.

Zu Frage 5: Im Kanton Solothurn entfällt eine Entschädigungspflicht für Wildschäden, wenn der Geschädigte ihm zumutbare Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat. Kann sich die Regierung für den Kanton Luzern eine solche Regelung auch vorstellen?

Der Kanton Luzern kennt diese Regelung bereits jetzt: Gemäss § 49 Abs. 2a JG entfällt eine Entschädigung, wenn der Geschädigte die zumutbaren oder die von der Revierkommission empfohlenen Vorkehrungen nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten hat.

Zu Frage 6: Nach Revision der kantonalen Jagdverordnung 2013/14 bedürfen Jagdhunde, die zur Schwarzwildjagd eingesetzt werden, einer Prüfung. Weder im Kanton Luzern noch in der übrigen Schweiz gibt es eine solche Prüfungsanlage. Wie gedenkt die Regierung, eine solche Prüfung zu organisieren?

Der Einsatz von Jagdhunden, die zur Schwarzwildjagd ausgebildet sind, ist im Kanton Luzern nur für die gezielte Jagd auf Wildschweine notwendig (beispielsweise im sommerlichen Maisfeld oder bei der Winterjagd auf Wildschweine nach dem 15. Dezember). Nicht von dieser Regelung betroffen ist jedoch der allgemeine Einsatz von laut jagenden Hunden auf der regulären herbstlichen Jagd. Somit kann auch das Schwarzwild während der traditionellen lauten Jagd mit Hunden zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Dezember bejagt werden. Zurzeit laufen gesamtschweizerisch Bestrebungen, mindestens ein Übungs- und Prüfungsgatter in der Schweiz zu errichten. In der Zwischenzeit müssen jedoch Hunde in bestehenden Anlagen im nahen Ausland ausgebildet und geprüft werden.

Zu Frage 7: Wildschweine sind Überträger der KSP (Klassische Schweinepest) und ASP (Afrikanische Schweinepest) und anderer Krankheiten. Dies macht vor allem den Landwirten in unserem Kanton grosse Sorge, da sehr viele Betriebe unseres Kantons sich auf die Schweinezucht oder -mast spezialisiert haben. Im Februar 2014 war die ASP vor der Grenze zu Deutschland in Polen. Welche Massnahmen sind aus wildbiologischer oder veterinärmedizinischer Sicht zu treffen, um eine Ausbreitung der ASP in der Schweiz oder im Kanton Luzern zu verhindern?

Die Klassische Schweinepest (KSP) und die Afrikanische Schweinepest (ASP) haben sich von Russland her seit 2014 auch in den baltischen Staaten und in Polen ausgebreitet. Bisher sind erst Fälle aus den östlichen Gebieten dieser Länder bekannt, eine Ausbreitung Richtung Westen kann jedoch trotz Bekämpfungsmassnahmen nicht ganz ausgeschlossen werden. Weitere Fälle der KSP und der ASP werden schon seit längerem immer wieder aus Sardinien gemeldet. Eine Ausbreitung ist hier aus geografischen Gründen aber unwahrscheinlich. Für das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) handelt es sich um eine Situation, die zwar noch keine unmittelbare Gefahr für die Schweiz bedeutet, aber eine verstärkte Aufmerksamkeit erfordert. Aufgrund von Änderungen der EU-Vorschriften zur Bekämpfung der ASP wird die in der Schweiz geltende Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der ASP aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union angepasst.

Da es sich um hochansteckende Seuchen handelt, müssten allfällige Massnahmen im Zusammenhang mit der ASP und der KSP für die gesamte Schweiz getroffen und unter der Leitung des BLV in Rücksprache mit den Kantonen erlassen werden. Aktuell gelten die technischen Weisungen des BLV über Mindestmassnahmen zur Bekämpfung von Schweinepest bei Wildschweinen. Sie zielen auf die Verhinderung einer Einschleppung der Schweinepest in den einheimischen Wildschweinbestand, im Seuchenfall auf die Eingrenzung des Ausbruchs und die rasche Wiedererlangung der Seuchenfreiheit und auf die Verhinderung eines Übergreifens auf Hausschweine. Das Bekämpfungskonzept dieser Weisungen basiert auf der natürlichen Durchseuchung der Wildschweinrotten mit anschliessendem Unterbruch der Infektionskette. Die darin vorgesehenen Massnahmen verlangen eine enge Zusammenarbeit zwischen Behörden, Jägerschaft und Landwirtschaft.

Zu Frage 8: Welche Massnahmen zur Verhinderung des ASP- oder KSP-Ausbruchs sind für die Jagd vorgesehen, und wie sind diese in der Praxis zu bewerkstelligen?

Die Art der Massnahmen ist abhängig vom Stadium einer allfälligen Epidemie. Mögliche Massnahmen sind die Beteiligung an Arbeiten zur Seuchenüberwachung und -bekämpfung (wie z.B. Unterstützung bei epidemiologischen Abklärungen, Sonderabschüsse zu Diagnostikzwecken, Mitarbeit bei Überwachungsprojekten, Weiterleiten von Verdachtsmeldungen), verschärfte Basisregulation oder Weiterbildung/Sensibilisierung der Jagdorgane. Die praktische Umsetzung basiert in jedem Fall auf einer Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf Bundes- und Kantonsebene (Veterinärwesen und Jagd) und deren Repräsentanten im Feld (Tierärzte, Jagdberechtigte).

Zu Frage 9: Plant die Regierung dazu eine Anpassung der Jagdgesetzgebung, und wenn ja, welche Themenbereiche sollen in die Revision aufgenommen werden (Wildschäden, Grossraubwild usw.)?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 4. Dabei werden neben der Neuregelung der Wildschadensfrage weitere Anpassungen zu prüfen sein.

Zu Frage 10: Wird Revierjagd Luzern bei einer allfälligen Überarbeitung mit einbezogen?

Das Vorgehen bei der ausstehenden Überarbeitung der Jagdgesetzgebung wird gestützt auf eine Projektplanung noch im Einzelnen festzulegen sein. Regelmässig beziehen wir aber bei Gesetzgebungsprojekten Vertreterinnen und Vertreter der interessierten Kreisen in zweckmässigerweise mit ein.